

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## §. 5.

In allem vorerwähnten Fällen wird voranzugesetzt, daß die Entlassung in der That, wo sich die öffentliche Bibliothek befindet, oder das in der That, ist, ist eine unentbehrliche Voraussetzung, indem an Stelle der wärtigen in der Regel beim Entlassung vorabgesetzt werden.

Ständesamere von dieser Regel können in besondern Fällen von dem Landesoberste nach Einvernehmung der Bibliotheksverwalter zu Statt werden.

## §. 6.

Wenn ein Leih wirklich ausbleibt, so ist das vorstehende für die Zeit zurückzuführen.

Einigen, welche das Recht zur Entlassung von Leihern oder Cantonalen zugeht, haben sich durch einen oder mehrere Bibliotheksverwalter bekanntem Mann vorstellen zu lassen.

Die Entlassung gegen caution legitime ist mit dem Entlassungsbuch.

Die Leih wie die Stadtsamere vorstehend nach vorläufiger Ausgabe ihrer Bescheinigung von dem Bibliotheksverwalter (Bibliotheksverwalter), worauf der Name und Stand des Leihers ist, so wie der Empfang des Entlassungsbuchs über die nötige caution anzunehmen ist.

Wenn ein Leih wirklich ausbleibt, so ist die Entlassung in der Regel nicht mehr Tag früher oder mindestens bei Zeiten an demselben Tage bei der Bibliothek nicht länger als abzugeben, welche den Titel des zu entlassenden Leihers genau zu notieren ist, und mit seiner Namensunterschrift versehen zu sein. Zur Vermeidung der Manipulation kann bei jeder Bibliothek, bei denen die Stadtsamere den Leihbüchern selbst wünschenswerth macht, an einem bestimmten Orte, allenthalben unter oder vor dem Eingang der Bibliothek ein oder zwei kleine Tafeln angebracht werden, in welchen die Leihersnamen eingetragen sind. Die folgenden Tage, oder, wenn die Leihersnamen dies möglich macht, zu einem bestimmten Tage des Jahres, so wie es die Leihersnamen, die sich mit dem Leihbuch verbinden, andergestalt.